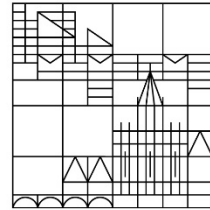


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2022

**Neunte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang MATHEMATIK**

Vom 4. Februar 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MATHEMATIK

vom 4. Februar 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Konstanz am 2. Februar 2022 die nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MATHEMATIK in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bkm. 51/2019), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 4. Februar 2022 ihre Zustimmung zu dieser Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang MATHEMATIK in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 28. November 2019 (Amtl. Bkm. 51/2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Neben den 93 Cr aus Absatz 3 sind weitere 27 Cr zu erbringen, die sich nach einem beliebigen Verhältnis aus mathematischen und/oder fachfremden Anforderungen zusammensetzen dürfen (frei wählbare Leistungen). Näheres siehe in Anhang 3. Ferner wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen (siehe § 12).“

2. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3: Frei wählbare (Prüfungs -) Leistungen im Master-Studiengang

Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 27 Cr zu erbringen. Davon können bis zu 3 Cr im Bereich Schlüsselqualifikationen erbracht werden. Die restlichen Credits sind in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich beliebig aufteilen in mathematische und nichtmathematische Leistungen. Von den Credits, die nicht im Bereich Schlüsselqualifikation erbracht werden, werden mindestens 18 Cr zur Notenfindung herangezogen, gewichtet nach der vollen Anzahl von Credits des jeweiligen Moduls bzw. wenn kein vollständiges Modul belegt wurde, gewichtet nach der Credit-Anzahl für die betreffende Prüfungsleistung.

Die mathematischen Leistungen müssen aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik stammen und setzen sich aus Spezialisierungs- und Wahlmodulen zusammen (siehe Anhang 1).

Die nichtmathematischen Leistungen können in folgenden Fächern absolviert werden:

- Biologie
- Chemie

- Informatik
- Life Science
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Dafür geeignete Veranstaltungen werden in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie müssen von einem Schwierigkeitsgrad sein, der spezielle Vorkenntnisse erfordert. Weitere Fächer und auch Veranstaltungen in Recht/Verwaltung im dann empfohlenen Umfang von 9 Cr können durch Entscheid des StPA zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 5).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -